BEBAUUNGSPLAN DER STADT WISSEN
„AUF DEN WISSERRÖDDERN"

A) INHALTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §9 BBAUG

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 1 – ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 2 – BAUWEISE, UBERBAUBARE UND NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 3 – MINDESTGROSSE DER GRUNDSTUCKE

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 4 – FLACHEN FUR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE UND GARAGEN

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 10 – VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLACHEN

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11 – VERKEHRSFLACHEN

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 12 – VERSORGUNGSANLAGEN

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 21 – LEITUNGSRECHTE

§ 9 ABS. 1 ZIFF. 25 – FLACHEN FUR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRAUCHERN, SOWIE BINDUNGEN FUR BEPFLANZUNGEN

§ 9 ABS. 2 – HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

§ 9 ABS. 7 – RAUMLICHER GELTUNGSBEREICH

B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS §123 (5) LBAUO

§ 123, ABS. 2 ZIFF. 5 – FESTSETZUNGEN UBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- DORFGEBIET
- MISCHGEBIET
- KERNGEBIET
- GEWERBEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
- II–V – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTMASS
- (II) – ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- 0,4 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRZ 0,4 – GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GFZ 0,8 – GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 3,0 – BAUMASSENZAHL
- BM 3,0 – BAUMASSENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
- SCHULE
- KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE MIT BÜRGERSTEIG UND SCHRAMMBORD
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRAUCHBEPFLANZUNG

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT

GRÜNFLÄCHEN

- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ

WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN
- DIE ANPFLANZUNG VON
- EINZELBÄUMEN
- BAUMREIHEN
- BAUMGRUPPEN
- STRÄUCHERN
- DIE ERHALTUNG VON
- EINZELBÄUMEN
- BAUMGRUPPEN
- STRÄUCHERN

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

- UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- SESAMTANLAGEN UNTER DENKMALSCHUTZ
- UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR WERBEANLAGEN, FÜR FAHNEN, AUSLEGER UND WERBEANLAGEN
- St – STELLPLÄTZE
- Ga – GARAGEN
- GSt – GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GGa – GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- M – MÜLLBEHÄLTER-/SAMMELSTANDPLÄTZE FÜR MÜLLBEHÄLTER
- MIT GEH-, FAHRT- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN UND GEMEINSCHAFTLICH ZU GESTALTEN SIND
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND
- ABGRABUNGEN
- AUFSCHÜTTUNGEN
- STÜTZMAUERN
- FLÄCHEN, DIE GANZ ODER TEILWEISE MIT GEH-, FAHRT- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER BELASTET WERDEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS

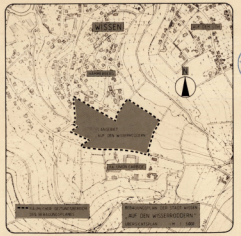

AUFSTELLUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WISSEN VOM 18.3.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

WISSEN, DEN 08.05.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

BÜRGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2a (1) 2. DES BUNDESBAUGESETZES FAND IN DER ZEIT VOM 8.9.1980 – 17.9.1980 STATT. DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND BENACHBARN TRÄGER ÖFFENTLICHEN BELANGS GEMÄSS § 2 (5) DES BUNDESBAUGESETZES ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 25.9.1980 – 29.9.1980.

WISSEN, DEN 08.05.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT GEMÄSS § 2a (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) IN DER ZEIT VOM 14.5.1984 – 15.6.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WISSEN, DEN 08.05.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

SATZUNGSBESCHLUSS

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) VOM RAT DER STADT WISSEN AM 28.5.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WISSEN, DEN 08.05.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT

AZ:

ALTENKIRCHEN DEN
KREISAUSSCHUSS ALTENKIRCHEN

Genehmigt
Original zur Vorlage beim
Kreisausschuss Altenkirchen
Im Auftrag
Dienstsiegel

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER KREISSTEUERUNG ALTENKIRCHEN SOWIE DIT UND ORT DER AUSLEGUNG IST GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256) IN DER FASSUNG VOM 6.7.1979 (BGBL. I S. 949) AM 27.8.1985 ERFOLGT.

WISSEN, DEN 29.08.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

AUSFERTIGUNG

Wissen, den 21.07.1993
Stadt Wissen
SCHELL
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Altenkirchen sowie Ort und Zeit der Auslegung gem. § 12 des Baugesetzbuches ist am 27.07.1993 nach Ausfertigung in der Rhein-Zeitung erfolgt.

Wissen, den 27.07.1993
Stadt Wissen
SCHELL
Bürgermeister

BEURKUNDUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER BAUABTEILUNG AUSGEARBEITET.

WISSEN DEN 08.03.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

ENTWURF UND ANFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE VON DER BAUABTEILUNG DER VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG WISSEN ENTWORFEN UND ANGEFERTIGT.

WISSEN DEN 08.03.1985
STADT WISSEN
SCHELL
BÜRGERMEISTER

– AUFSTELLUNGSVERFAHREN –